

Satzung

über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.

Datum

betr. §§

ENTWURF

Satzung

über die Übertragung der Straßenreinigungspflicht in der Gemeinde Jade

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jade in seiner Sitzung vom XX.XX.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Reinigung der Straßen und den Winterdienst innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen (§ 4 Abs. 1 NStrG).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) (betroffener Personenkreis) Den Eigentümern von bebauten und unbebauten Grundstücken an einer mit den Buchstaben „A“ und „B“ in der Anlage zu dieser Satzung „Straßenverzeichnis der Gemeinde Jade“ unter der Spalte „Anlage Satzung / Verordnung“ gekennzeichneten öffentlichen Straße wird die Reinigung der öffentlichen Straße sowie der Winterdienst auferlegt. Die Verpflichtung gilt an dem an ihrem Grundstück angrenzenden Straßenbereich. Die Verpflichtung gilt unabhängig von der Auffahrt / Zuwegung an eine bestimmte Straße (Eigentümer von Eckgrundstücken sind an allen Straßen verpflichtet die Straßenreinigung und Winterdienst durchzuführen, welche an ihr Grundstück grenzen). Gilt die Verpflichtung nur für einen Teil/Abschnitt einer Straße, so ist dies durch Erläuterung unter Spalte „Sonstiges“ festgelegt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigungs- und Winterdienstpflicht wird gesondert in einer Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung geregelt.
- (2) (Straßen und Straßenteile) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, Gossen, Rinnsteine, Parkflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Straßenbeete ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt oder gestaltet sind.
- (3) (Straßenanlieger, Lage Grundstück zur Straße) Die Reinigungspflicht, einschließlich Winterdienst, obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) (Eigentümer, gleichgestellter Personenkreis) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichten

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichten eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen (Anlage „Straßenverzeichnis der Gemeinde Jade“). Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Jade, Jader Str. 47 in 26349 Jade eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Jade vom 03.12.2004 außer Kraft.

Jade, den XX.XX.2024

Gez. Kaars
Bürgermeister